

# LEITFADEN FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG DER ESPOO-KONVENTION



ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM GRENZÜBERSCHREITENDEN RAHMEN  
(VEREINTE NATIONEN / WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA)

**Erarbeitung des Leitfadens bzw. federführende Staaten:**

Niederlande - Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt  
Finnland - Umweltministerium  
Schweden - Umweltministerium, Schwedisches Umweltamt

**Redaktion:**

Finnisches Umweltinstitut (SYKE)  
Eeva Furman, Mikael Hildén

**Zeichnungen:**

Jonatan Hildén

**Layout:**

Eeva Rislakki

**Englische Fassung:**

Terry Forster

**Deutsche Fassung:**

Marianne Richter, Umweltbundesamt, Berlin, Deutschland  
Stefan Ruchti, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, Schweiz

**Gedruckt in:**

Uusima Oy, Porvoo, Finnland

**Herausgeber:**

Finnisches Umweltinstitut (SYKE)  
P.O. Box 140  
FIN-00251 Helsinki  
Tel: + 358-9-403000  
Fax: + 358-9-40300391

**Zitierung:**

Umweltministerium, Finnland; Umweltministerium, Schweden und  
Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt, Niederlande 2003:  
Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention.  
Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden  
Rahmen (UN ECE).  
Finnisches Umweltinstitut (SYKE), Finnland, 37 S.

**ISBN:** 952-11-1382-0

**Kopien erhältlich von folgenden Webseiten:**

<http://www.ymparisto.fi/publications/espoconventionguidance>  
<http://www.unece.org/env/eia/publications.html>  
<http://www.unece.org/env/eia/guidance/>

# Vorwort

*Als Reaktion auf den Beschluss (Arbeitsplan 2001-2003, Punkt 4) der zweiten Tagung der Vertragsparteien des UN ECE-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Sofia, Februar 2001) wurde unter der Federführung der Niederlande, Finnlands und Schwedens eine Initiative zur Erarbeitung eines Leitfadens für die praktische Anwendung des Übereinkommens und für bi- und multilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen gestartet. Der vorliegende Leitfaden ist das Ergebnis dieser Initiative, an der sich alle Vertragsparteien des Übereinkommens beteiligt haben.*

*Die federführenden Länder legen der dritten Tagung der Vertragsparteien folgende Schlussfolgerungen zur Annahme vor.*

## Die Tagung

- *nimmt das diesem Beschluss beigefügte Dokument "Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention" an;*
- *stellt fest, dass die Vertragsparteien die praktische Anwendung des Übereinkommens durch eine entsprechende Organisation der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb ihrer Länder erleichtern und erheblich verbessern können;*
- *empfiehlt, dass die Vertragsparteien bei der Erarbeitung der Verfahrensregelungen für die Anwendung des Übereinkommens und bei der Planung konkreter Anwendungsfälle des Übereinkommens den Inhalt des Leitfadens berücksichtigen;*
- *fordert die Vertragsparteien auf, den Leitfaden an Behörden, Fachleute, Antragsteller, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstige beteiligte Akteure weiterzugeben, um verstärkt auf das Vorhandensein und den Inhalt des Übereinkommens aufmerksam zu machen und ihnen Hilfestellung bei seiner Anwendung zu geben;*
- *schlägt vor, dass die Vertragsparteien dem Sekretariat und der Arbeitsgruppe "Umweltverträglichkeitsprüfung" des Übereinkommens in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Anwendung des Übereinkommens Auskunft über die Nutzung des Leitfadens geben; [ ]<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Ein in der englischen Fassung enthaltener Absatz wurde gestrichen, da der dort behandelte Gegenstand zwischenzeitlich entfallen ist.



# Inhalt

<b>1. Einführung</b> .....	7
1.1 Auftrag .....	8
1.2 Die Notwendigkeit systematischer Ansätze bei Anwendung des Übereinkommens .....	9
1.3 Das Übereinkommen im Kontext des Umweltvölkerrechts .....	10
<b>2. Praktische Lösungen für die Anwendung des Übereinkommens</b> .....	11
2.1 Zuständigkeiten .....	11
2.2 Verfahrensführung .....	11
2.3 Verfahrensablauf .....	12
2.4 Einleitung des Verfahrens .....	14
2.4.1 Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) .....	14
2.4.2 Institutionelle Regelungen .....	16
2.4.3 Finanzielle Aspekte .....	17
2.4.4 Zeitlicher Ablauf/Zeitplan .....	17
2.5 Benachrichtigung .....	18
2.5.1 Zeitpunkt der Benachrichtigung .....	18
2.5.2 Inhalt der Benachrichtigung .....	19
2.5.3 Beantwortung der Benachrichtigung und Teilnahmebestätigung .....	19
2.6 Übermittlung von Informationen .....	20
2.6.1 Auswahl von Material .....	20
2.6.2 Übermittler und Empfänger von Informationen .....	20
2.6.3 Beteiligung der Öffentlichkeit .....	22
2.6.4 Übersetzung von Dokumenten .....	23
2.7 Prüfung der Wahrscheinlichkeit erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen durch die betroffene Vertragspartei .....	24
2.8 Ausarbeitung der Dokumentation zur UVP .....	25
2.9 Konsultationen .....	25
2.9.1 Zeitplanung .....	26
2.9.2 Zu erörternde Fragen .....	26
2.9.3 Rolle der verschiedenen beteiligten Akteure bei Konsultationen .....	26
2.9.4 Bei Konsultationen einzusetzende Mittel .....	27
2.10 Endgültige Entscheidung .....	27
2.10.1 Konsultationen aufgrund zusätzlicher Informationen nach der Entscheidung ...	28
2.10.2 Zuständigkeiten .....	28
<b>3. Spezifische Fragen</b> .....	29
3.1 Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten .....	29
3.2 Weiträumige Auswirkungen .....	29
3.2.1 Projekte und ihre Auswirkungen .....	29
3.2.2 Gebiet .....	29
3.2.3 Befassung mit der Komplexität .....	30
3.3 Gemeinsame UVP .....	30
3.3.1 Die ersten Schritte .....	31
3.3.2 Benachrichtigung .....	31
3.3.3 Prüfung .....	31
3.3.4 Nach der Prüfung .....	32
3.4 Politiken, Pläne und Programme .....	32
3.5 Beurteilung nach Durchführung des Projekts (Nachkontrolle/Post-project analysis) .....	32
<b>4. Umsetzung in innerstaatliches Recht</b> .....	34
<b>5. Abschluss bi- und multilateraler Übereinkünfte und Vereinbarungen</b> .....	35
<b>Anlage 1: Der Wortlaut der Espoo-Konvention</b> .....	37



# 1. Einführung

Das UN ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die sogenannte Espoo-Konvention (<http://www.unece.org>) - im Folgenden als Übereinkommen bezeichnet -, wurde 1991 unterzeichnet. Es schreibt vor, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden auch „UVP“) über die Grenzen zwischen Vertragsparteien hinweg ausgedehnt werden, wenn ein geplantes Projekt voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Das Übereinkommen war eine Reaktion auf die wachsende Besorgnis über grenzüberschreitende Emissionen und die Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen als Instrument zur Minderung der negativen Auswirkungen neuer Projekte auf die Umwelt.

Das Übereinkommen trat 1997 in Kraft. Seit dieser Zeit hat die Zahl der Vertragsparteien und die praktische Anwendung des Übereinkommens stetig zugenommen. Der vorliegende Leitfaden ist für die zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens verfasst worden. Er enthält Hinweise und Vorschläge, die die praktische Anwendung des Übereinkommens verbessern können und die bei der Abfassung bi- oder multilateraler Übereinkünfte zwischen Vertragsparteien, die regelmässig mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu tun haben, Verwendung finden können. Das in diesem Leitfaden verfolgte Grundkonzept besteht darin, dass die Anwendung des Übereinkommens als Bestandteil eines systematischen Managements internationaler Umwelтанforderungen erfolgen kann und möglichst auch soll. In der

Praxis heisst das, dass sämtliche Verfahrensstufen zu dokumentieren und für alle Anwendungsstufen des Übereinkommens im Voraus klare Zuständigkeiten festzulegen sind.

Auch für die nationalen Kontaktstellen (Points of Contact) kann der Leitfaden in Zusammenhang mit der Benachrichtigung von Nutzen sein. Das Gleiche gilt für andere kommunale, regionale, Landes-/kantonale oder nationale Behörden sowie für Nichtregierungsorganisationen (NRO), internationale Finanzierungsinstitutionen (IFI) und die Öffentlichkeit, die möglicherweise in die praktische Anwendung des Übereinkommens einbezogen werden. Der Leitfaden befasst sich mit jedem einzelnen Anwendungsschritt des Übereinkommens und beschreibt bewährte Verfahren (Good Practices), die sich auf die von den verschiedenen Vertragsparteien des Übereinkommens gesammelten Erfahrungen stützen.

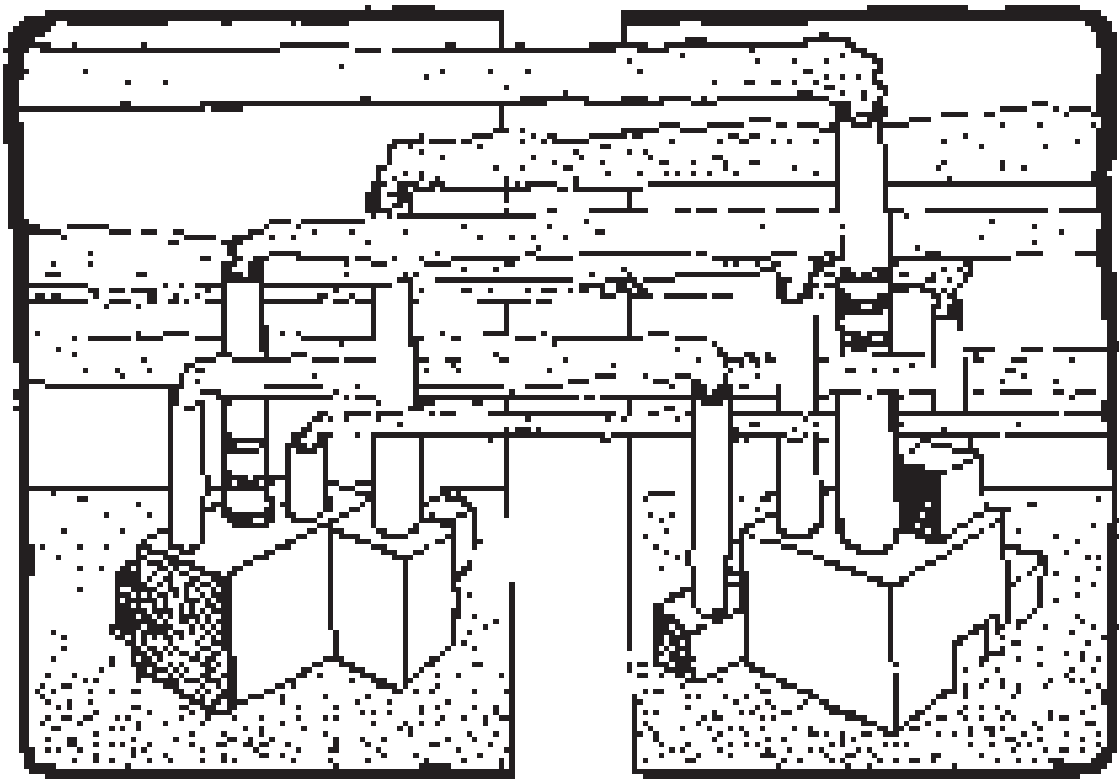
## **Der Leitfaden befasst sich in erster Linie mit Fragen,**

- die bei der Anwendung des Übereinkommens erkennbar Schwierigkeiten verursacht haben oder
- deren Berücksichtigung bei der Erarbeitung bi- oder multilateraler Übereinkünfte zur Unterstützung der Anwendung des Übereinkommens wichtig ist.

## 1.1 Auftrag

Auf der im Februar 2001 in Sofia abgehaltenen zweiten Tagung der Vertragsparteien des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen - des Übereinkommens - wurde beschlossen, im Arbeitsplan für 2001-2004 unter anderem auch die Erarbeitung eines Leitfadens für die praktische Anwendung des Übereinkommens und für bi- und multilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen vorzusehen. Die Niederlande, Finnland und Schweden erklärten sich bereit, die Federführung für diese Arbeit zu übernehmen. Die federführenden Länder beauftragten das finnische Umweltinstitut (SYKE) mit der Koordinierung der praktischen Arbeit.

Aus früheren Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsplans 1998-2000 des Übereinkommens liegt bereits Material vor, das Hilfestellung bei der praktischen Durchführung des Übereinkommens gibt. In den Berichten "Practical Application of the Espoo Convention" (Report of the second Meeting of the Parties, Annex II, <http://www.unece.org/env/eia>), "Bilateral and Multilateral Co-operation in the Framework of the Espoo Convention" (Report of the second Meeting of the Parties, Annex I, <http://www.unece.org/env/eia>) und "Current Policies, Strategies and Aspects of Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context" (Environmental Series No. 6, UN/ECE, 1996) (<http://www.unece.org>) sind





Hintergrundinformationen und weitere Anregungen zu finden. Der vorliegende Leitfaden enthält eine Zusammenstellung praktischer Anregungen für alle, die an grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Übereinkommen beteiligt sind.

## **1.2 Die Notwendigkeit systematischer Ansätze bei Anwendung des Übereinkommens**

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Übereinkommen haben sich als nutzbringend erwiesen. Durch den grenzübergreifenden Ansatz ist gewährleistet, dass bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen eines Projekts in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung untersucht werden. Ausserdem mindern grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen Spannungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien dadurch, dass Informationen zur Verfügung gestellt werden, bevor Gerüchte entstehen, und dadurch, dass den Bürgern der betroffenen Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme über Projekte, die Auswirkungen auf deren Umwelt haben könnten, gegeben wird.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind in ihrer Art multidisziplinär. Die aufkommenden Fragen werden auch durch die Kenntnisse und Werthaltungen der verschiedenen beteiligten Akteure und der Öffentlichkeit beeinflusst. Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen sind noch komplexer. Das UVP-Verfahren benachbarter Vertragsparteien kann entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften unterschiedlich strukturiert sein oder in der Praxis dem historischen oder kulturellen Hinter-

grund entsprechend auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden. Unterschiede zeigen sich im Allgemeinen bei den Kriterien für die Bestimmung der Projekte, die einer UVP unterzogen werden sollen, und bei den Kriterien zur Bestimmung dessen, was als erhebliche Umweltauswirkungen zu betrachten ist, bei der UVP-Philosophie sowie auch bei Fragen wie etwa der Rolle der UVP innerhalb der Entscheidungsfindung und der Rolle der Öffentlichkeit in der UVP.

Benachbarte Vertragsparteien können die durch die Unterschiede in den Rechtsvorschriften und der Praxis bedingten Schwierigkeiten durch einen verstärkten Austausch von Informationen über diese Rechtsvorschriften und Praktiken verringern. Schwierigkeiten bei der Anwendung des Übereinkommens haben sich auch aufgrund einer zu komplizierten oder mangelhaften Verfahrensführung bei einer Vertragspartei ergeben. Klare Verfahrensvorschriften mit klar umrissenen Zuständigkeiten für die organisatorische Abwicklung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen haben sich bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen als hilfreich erwiesen.

Für Vertragsparteien, die das Übereinkommen häufig anwenden, können bi- oder multilaterale Übereinkünfte/Vereinbarungen eine praktikable Möglichkeit zur Überwindung von Schwierigkeiten sein, die auf Diskrepanzen in den Rechtsvorschriften und der Praxis der beteiligten Vertragsparteien zurückzuführen sind. Im Folgenden wird zur Bezeichnung "bi- und multilateraler Übereinkünfte oder sonstiger Vereinbarungen" für grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen der Begriff "Übereinkunft" verwendet. Diese Übereinkünfte können als massge-

schneiderter Regelungsrahmen zur Abwicklung des Prüfverfahrens zwischen den beiden Vertragsparteien dienen. Sie sind auch in den Regionen wichtig, in denen gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfungen häufiger vorkommen.

### **1.3 Das Übereinkommen im Kontext des Umweltvölkerrechts**

Mit dem Übereinkommen (zum Wortlaut siehe Anlage 1) wurde eine neue Form des Umgangs mit grenzüberschreitenden Auswirkungen eingeführt: die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung. Umweltverträglichkeitsprüfungen waren in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der meisten Vertragsparteien vorhanden, und so war es technisch möglich, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Übereinkommen über die Grenze hinweg auszuweiten. Diese Ausweitung erfolgte auch in der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG, 03 2175, 5.7.1985, S. 40), geändert durch die Richtlinie des Rates (97/11/EWG, 03 273, 14.3.1997, S.5) (<http://europa.eu.int/comm/environment/eia>), und mit dem Übereinkommen ist diese Anforderung auf alle Vertragsparteien des Übereinkommens ausgedehnt worden.

Das Übereinkommen ist zwar das einschlägige internationale Regelwerk für grenzüberschreitende Auswirkungen, doch es ist nicht das einzige. Übereinkünfte wie etwa das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (1979) (<http://www.unece.org/env/lrtap/>), das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (1986) (<http://www.iaea.or.at/worldatom/>

<http://www.iaea.or.at/worldatom/Documents/Infcircs/Others/inf335.shtml>) und das Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung (1989) ([http://untreaty.un.org/English/TreatyEvent2002/Basel\\_Conv\\_16.htm](http://untreaty.un.org/English/TreatyEvent2002/Basel_Conv_16.htm)) befassen sich mit verwandten Fragen. Auch drei weitere UN ECE-Umweltübereinkommen nehmen Bezug auf das Übereinkommen. Es handelt sich dabei um das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (<http://www.unece.org/env/teia>), das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (<http://www.unece.org/env/water>) und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (<http://www.unece.org/env/pp>). Viele weltweit geltende allgemeine Umweltübereinkommen wie zum Beispiel das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992) (<http://www.biodiv.org/>) legen Anforderungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen fest und unterstützen auch ausdrücklich grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen.

# 2. Praktische Lösungen für die Anwendung des Übereinkommens

## 2.1 Zuständigkeiten

Als zuständige Behörde gilt die von der Vertragspartei bestimmte Behörde, die für die praktische Anwendung des Übereinkommens auf nationaler Ebene zu sorgen hat und auch mit Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf ein geplantes Projekt ausgestattet sein kann. Die zuständige Behörde kann je nach Problemstellung eine kommunale, eine regionale, eine Landes-/kantonale oder eine nationale Stelle sein. Kontaktstelle ist die Behörde, die von der Vertragspartei als offizieller Ansprechpartner im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien und zum Sekretariat des Übereinkommens bezeichnet ist. Eine aktualisierte Liste der Kontaktstellen (Points of contact) ist beim Sekretariat oder auf der Website <http://www.unece.org/env/eia> erhältlich.

Die praktische Anwendung des Übereinkommens fällt zwar in die Verantwortung der zuständigen Behörde, doch manche Aufgaben gehören eindeutig zum Auftrag der Kontaktstelle. Die Zuständigkeiten der beiden Stellen sollten geklärt werden, und der Informationsaustausch zwischen ihnen sollte entweder durch klare nationale Verfahrensregelungen oder für jeden Einzelfall getrennt sichergestellt werden. Eine bi- oder multilaterale Übereinkunft kann durch Bestimmung der Kontaktstellen und ihrer Funktionen Hilfestellung bei der Festlegung der jeweiligen Rolle geben (z. B. "Briefkasten", Leitungsfunktion, Verfahrenseinleitungsfunktion,

Nutzung eines gemeinsamen Gremiums). Bei einer Übereinkunft sind auch die anderen beteiligten Akteure wie etwa Antragsteller, internationale Finanzierungsinstitutionen (IFI) und Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu berücksichtigen.

## 2.2 Verfahrensführung

Das Übereinkommen schreibt vor, dass die Vertragsparteien alle geeigneten und wirksamen Massnahmen zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung erheblicher nachteiliger Auswirkungen geplanter Projekte auf die Umwelt ergreifen. Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt, um dieses Gebot zu erfüllen. Eine erfolgreiche Verfahrensführung und der damit verbundenen formalen Abläufe ist von einer klaren praktischen Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens und der gegenseitigen Kenntnis der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Prüfverfahren diesseits und jenseits der Grenze abhängig.

Unkenntnis der Unterschiede in den UVP-Rechtsvorschriften der beteiligten Vertragsparteien führt häufig zu Problemen bei der Anwendung des Übereinkommens oder lässt sie schlimmstenfalls scheitern, da das Übereinkommen viele Punkte enthält, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfordern. Durch frühzeitige offene Gespräche lassen

sich Missverständnisse vermeiden und das Aufkommen von Spannungen zwischen den Vertragsparteien verhindern. Das Übereinkommen enthält als letztes Mittel auch ein rechtsförmliches Verfahren zur Streitbeilegung.

Vor dem konkreten Beginn einer grenzüberschreitenden UVP können auf Ad-hoc-Basis oder durch Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe, die sich mit den praktischen Angelegenheiten aktueller und künftiger Anwendungen des Übereinkommens befasst, Verhandlungen stattfinden. Folgende Fragen könnten erörtert werden:

- **institutionelle Regelungen**
- **zeitlicher Ablauf**
- **Übersetzungen**
- **Kostenregelung und sonstige finanzielle Angelegenheiten.**

Auf nationaler Ebene haben sich feste Verfahrensregeln, in denen die verschiedenen Aufgaben und die Zuständigkeiten aller teilnehmenden Akteure möglichst klar umrissen sind, als sehr hilfreich erwiesen. Wenn im innerstaatlichen Primär- und Sekundärrecht keine klaren Vorgaben für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt sind, kann dessen praktische Anwendung als kompliziert empfunden werden. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sie zahlreiche Schritte und Beteiligte umfasst.

Der grundsätzliche Verfahrensablauf wird für die einzelnen Fälle durch Verfahrensregeln bestimmt. Der Detaillierungs- und Formalisierungsgrad der Verfahrensregeln kann je nach Verwaltungskultur unterschiedlich sein. Wenn ein neuer Anwendungsfall bevorsteht, soll ein massgeschneiderter Durchführungsplan nach Massgabe der Verfahrensregeln erstellt werden, wobei jedoch die

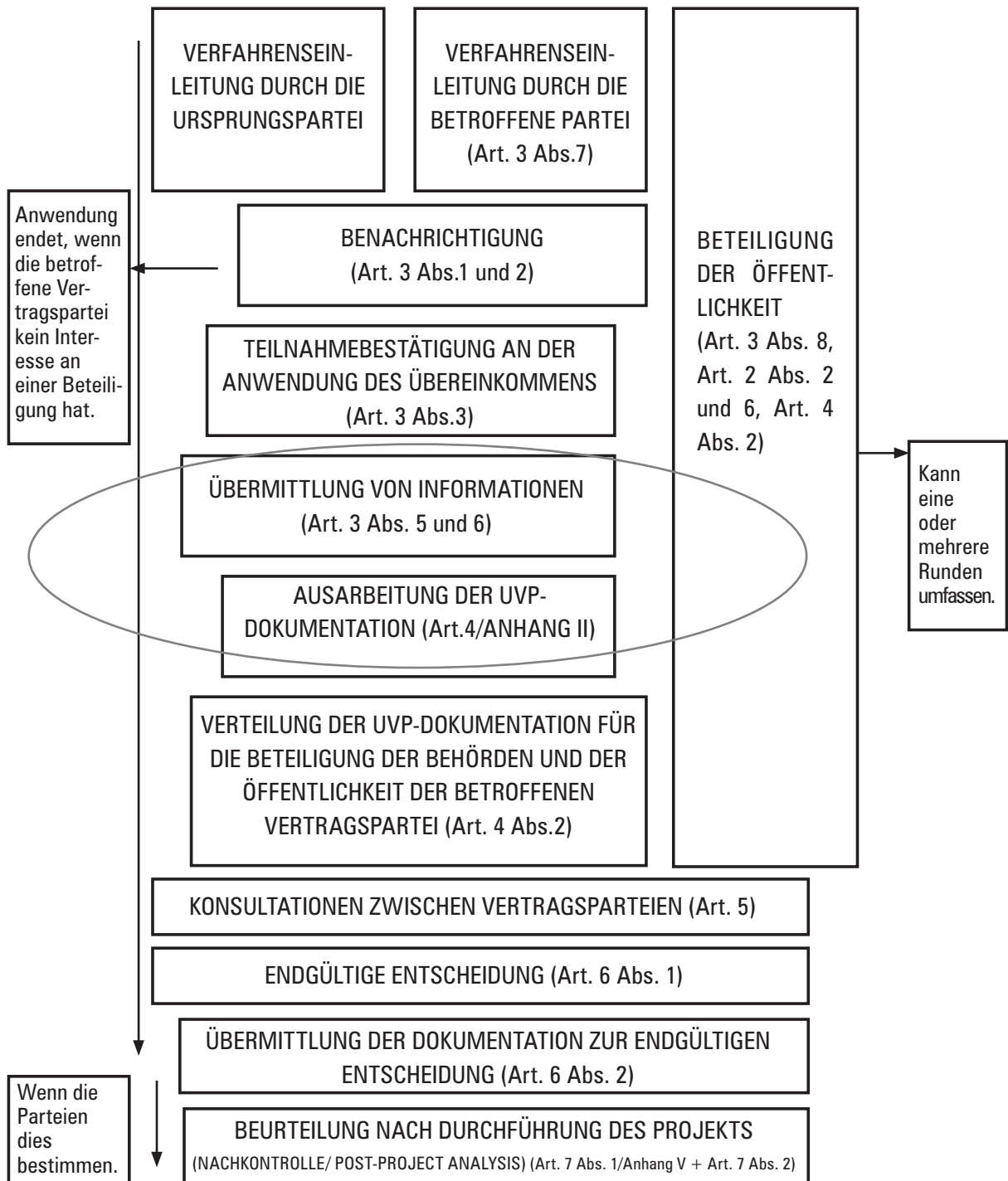
besonderen Umstände des fraglichen Falls zu berücksichtigen sind. Es ist ratsam, in jedem Fall vorab sämtliche Stufen der Anwendung durchzugehen und auf ihre praktische Durchführbarkeit zu untersuchen (siehe 2.3).

Vertragsparteien, die eine oder mehrere Übereinkünfte mit unterschiedlichen Vertragsparteien getroffen haben, legen die nationalen Verfahrensregeln in Übereinstimmung mit dem Inhalt der verschiedenen Übereinkünfte fest.

## **2.3 Verfahrensablauf**

Das Verfahren besteht aus verschiedenen Stufen, die jeweils in einer dem vorliegenden Fall dienlichen, zur Verfahrenspraxis und Kultur der beteiligten Vertragsparteien passenden und den Anforderungen des Übereinkommens entsprechenden Weise zu durchlaufen sind. Sie umfassen die Benachrichtigung der betroffenen Vertragsparteien, die Organisation der Beteiligung und des Informationsaustausches und die Bereitstellung der Dokumentation zur UVP und der Endergebnisse. Falls sich die betroffene Vertragspartei gegen eine Beteiligung an der Anwendung des Übereinkommens in dem gemeldeten Fall entscheidet, wird das grenzüberschreitende Verfahren beendet und die Ursprungspartei kann allein über das weitere Vorgehen entscheiden. Für das gesamte Verfahren wird ein Durchführungsplan benötigt. Jeder Schritt muss vor seiner Durchführung sorgfältig geplant werden. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften spielen eine wichtige Rolle bei der Anwendung des Übereinkommens. Andererseits können sie zu einer geänderten Anordnung der Phasen führen, z. B. der Benachrichtigung und der Übermittlung der Dokumentation zur UVP.

# Flussdiagramm mit den verschiedenen Schritten einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Übereinkommen



## 2.4 Einleitung des Verfahrens

Nach dem Übereinkommen beginnt die praktische Anwendung mit einer Benachrichtigung (Notifizierung). In der Praxis gibt es Aufgaben, die vor der Übermittlung der Benachrichtigung durchzuführen sind. Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die mit der Einleitung des Verfahrens verbundenen Aufgaben und einige Anregungen für ihre Erfüllung.

Welche juristische oder natürliche Person bei einer Vertragspartei die Frage nach der Anwendung des Übereinkommens aufwirft, hängt vom jeweiligen Fall ab. Es ist wichtig, dass die Parteien, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, das Übereinkommen genau kennen. Vor allem die Behörden in den verschiedenen Berei-

chen und auf allen Verwaltungsebenen, aber auch NRO, IFI, Antragsteller und die Öffentlichkeit, sollten auf unterschiedlichen Wegen wie zum Beispiel über Umweltausschüsse Informationen über das Übereinkommen und dessen Inhalt erhalten. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Informationen über mögliche Fälle die zuständigen Behörden und Kontaktstellen erreichen, die das Verfahren offiziell einleiten können.

### 2.4.1 Vorprüfung des Einzelfalls (Screening)

Anhang I des Übereinkommens enthält eine Liste der Projekte, die automatisch eine Anwendung des Übereinkommens erfordern, wenn die Möglichkeit erheblicher über die Grenze hin-



ausreichender Auswirkungen besteht. Deshalb muss als Erstes festgestellt werden, ob ein Projekt erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte. Diese Aufgabe wird oft als Vorprüfung des Einzelfalls oder Screening bezeichnet. Manche Vertragsparteien stellen möglicherweise fest, dass in der Liste der Projekte im Anhang des Übereinkommens nicht alle infrage kommenden Projekte erfasst sind. In einer Übereinkunft könnten deshalb weitere Projekte aufgeführt werden, die in allen Fällen eine grenzüberschreitende UVP erfordern. Anhang III enthält allgemeine Kriterien als Anhaltspunkte für die Feststellung der Umwelterheblichkeit für nicht in Anhang I aufgeführte Projekte.

Ausserdem kann es andere Arten von Projekten geben, die aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Grenzgebietes voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Um eine problemlose Einleitung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen zu gewährleisten, könnten diese Projekte lokal im Voraus bestimmt werden. Spezielle Fragen können sich auch in Verbindung mit der Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen sowie in Zusammenhang mit dem weiträumigen Transport von Schadstoffen ergeben. Die beteiligten Vertragsparteien sollten darüber beraten, ob die Anwendung des Übereinkommens auch in diesen Fällen geboten sein könnte (Artikel 2 Abs. 5).

In den meisten Fällen wird das Übereinkommen zwischen benachbarten Vertragsparteien angewandt. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass das Übereinkommen nicht nur auf grenzüberschreitende Auswirkungen zwischen benachbarten Vertragsparteien, sondern auch

auf weiträumige grenzüberschreitende Auswirkungen Anwendung findet. Zu den Projekten, die weiträumige Auswirkungen im grenzüberschreitenden Rahmen haben können, gehören Projekte, die zu Luft- oder Wasserbelastungen führen, Projekte, die eine mögliche Gefährdung für wandernde Arten darstellen, und Projekte mit Bezug zum Klimawandel.

Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unterscheiden sich im Hinblick auf die Kriterien für die Einleitung von Umweltprüfungen auf nationaler Ebene. Dies kann zu Verwirrungen bei der Entscheidungsfindung über die Anwendbarkeit des Übereinkommens führen. Aus internationalen, nationalen und regionalen Umweltprogrammen lassen sich nützliche Kriterien ableiten, die als Grundlage für die Bestimmung von Schwellenwerten und sonstigen Kriterien dienen können. Das Kapitel "Specific methodological issues of Environmental Impact Assessment in a transboundary Context" in der Environmental Series Nr. 6 der ECE (<http://www.unece.org>) enthält Informationen zur Bestimmung von "Erheblichkeit". Eine Übereinkunft kann zur Festlegung von Kriterien wie "gross" und "grösser" verwendet werden und somit einvernehmlich festgelegte Schwellenwerte vorgeben.

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP-

Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Laufenden gehalten werden will.

Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Übereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten. Klare Screening-Vorschriften helfen, mit Situationen wie diesen umzugehen und eventuelle Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

## 2.4.2 Institutionelle Regelungen

Im Übereinkommen sind die formellen Schritte und die Kontaktstellen genannt, doch es enthält keine Bestimmungen über die informellen Kontakte und Verhandlungen, die in vielen Grenzgebieten zwischen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden. Zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Übereinkommens müssen formelle Kontakte und Verhandlungen stattfinden. Trotzdem ist es lohnenswert, frühzeitig Verbindung mit der Kontaktstelle aufzunehmen, um der Vertragspartei Zeit zu geben, sich vorzubereiten. Es kann auch hilfreich sein, auf regionaler oder gar lokaler Ebene eine "Kontaktstelle" zu benennen.

Wichtig ist, dass während des gesamten Verfahrensablaufs und insbesondere zu Beginn informelle Verhandlungen aufgenommen werden. Diese sollten zwischen folgenden Partnern geführt werden:

- **Kontaktstellen, Antragsteller und zuständige Behörden der Ursprungspartei**
- **verantwortlichen Behörden in den Grenzgebieten beider Vertragsparteien**
- **dem Antragsteller, Behörden und internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFI)**
- **dem Antragsteller, Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NRO)**

Bei vielen Vertragsparteien des Übereinkommens spielen die IFI in Umweltverträglichkeitsprüfungen eine wichtige Rolle. Die IFI sind jedoch keine Vertragsparteien des Übereinkommens und somit nicht in der Lage, das Übereinkommen formell anzuwenden, obwohl so gut wie jedes IFI über interne Vorschriften für die UVP verfügt. Daher ist es ratsam, die Beziehungen zwischen den IFI und den konkreten Vertragsparteien des Übereinkommens zu klären. Auf diese Weise können die internen Regeln der IFI für die UVP an die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien sowie an das Übereinkommen angepasst werden.



### 2.4.3 Finanzielle Aspekte

Die Anwendung des Übereinkommens hat verschiedene finanzielle Konsequenzen. Das "Verursacherprinzip" ist so ausgelegt worden, dass z. B. die Kosten für die Übersetzung der verschiedenen Dokumente zur UVP von der Ursprungspartei beziehungsweise vom Antragsteller getragen werden sollten. Ausserdem gibt es einige Verfahrensschritte mit eindeutigen finanziellen Konsequenzen (öffentliche Bekanntmachung bei der betroffenen Vertragspartei, öffentliche Auslegung der Dokumentation, öffentliche Anhörungen usw.).

Es ist erforderlich, sich zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt über die finanziellen Aspekte bewusst zu werden. Wenn alle Akteure früh über ihre künftigen Zuständigkeiten informiert werden, können sie finanzielle Mittel bereitstellen und die Angelegenheit mit anderen Verfahren verknüpfen. In Übereinkünften können finanzielle Aspekte wie etwa Folgende geregelt werden:

- **die Kosten spezieller grenzübergreifender Untersuchungen**
- **Übersetzungskosten**
- **die Kosten öffentlicher Anhörungen und anderer Beteiligungsverfahren der betroffenen Vertragspartei.**

Die Kosten können

- **vom Antragsteller**
- **von der betroffenen Vertragspartei**
- **von der Ursprungspartei**
- **von einem IFI**

oder von zwei oder mehreren der oben genannten Instanzen gemeinsam getragen werden. In

manchen Fällen können NRO Sachleistungen in Form von Übersetzungen weiterer Dokumente erbringen, die für die Organisation von besonderem Interesse sind, z. B. Arteninventare.

### 2.4.4 Zeitlicher Ablauf/Zeitplan

Möglichst klar umrissene Zeitpläne liegen im Interesse aller Teilnehmer einer grenzüberschreitenden UVP. Die beteiligten Behörden können durch frühzeitige Erstellung der Zeitpläne eventuelle Verzögerungen verhindern oder auf ein Mindestmass reduzieren. Zur Erhöhung der Effizienz können Möglichkeiten einer Verknüpfung von UVP-Verfahrensstufen sondiert werden. Beispielsweise erübrigt sich möglicherweise die Bereitstellung zusätzlicher Informationen nach Bestätigung der Beteiligung durch die betroffene Vertragspartei, wenn die Benachrichtigung bereits alle Informationen enthält.

Die zeitliche Abstimmung des Anwendungsverfahrens sollte auf der Stufe der Verfahrenseinleitung erfolgen, damit das gesamte Verfahren von Anfang bis Ende eine klare Struktur erhält. Auf diese Weise sind alle Vertragsparteien über die zeitliche Abfolge informiert. Die Zeitplanung sollte mit allen Teilnehmern frühzeitig besprochen werden. Unter Umständen haben Vertragsparteien strenge Vorschriften im Hinblick auf die Fristen für die Beteiligung der Öffentlichkeit, und dies kann zu Schwierigkeiten bei der Verknüpfung der grenzüberschreitenden UVP mit der UVP im eigenen Lande führen. Auch IFI können eigene Vorschriften zum zeitlichen Ablauf haben. Durch die frühzeitige Bestimmung der unterschiedlichen Anforderungen kann die Entwicklung eines reibungslos funktionierenden Verfahrens ermöglicht werden, das Verzögerungen und/oder zeitliche Zwänge ausschliesst, die für

die Teilnehmer der grenzüberschreitenden UVP abschreckend wirken können.

Klare Vorschriften für den zeitlichen Ablauf sind genauso wichtig wie die konkret für jeden Schritt vorgesehene Frist.

### **Besonders wichtig ist die zeitliche Abstimmung im Hinblick auf:**

- *die Übermittlung der formellen Benachrichtigung*
- *die Beantwortung der Benachrichtigung*
- *die Anhörung und die Beteiligung der Öffentlichkeit*
- *die Unterrichtung über die endgültige Entscheidung.*

## **2.5 Benachrichtigung**

(Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 3 Abs. 1 und 2)

Die Benachrichtigung ist der förmliche und verbindliche Beginn des Anwendungsverfahrens. Der Benachrichtigung können informelle Kontakte vorausgegangen sein. Die Benachrichtigung kann zwischen den offiziellen Kontaktstellen oder durch andere nach innerstaatlichem Recht oder aufgrund von Vereinbarungen für diesen Schritt zuständige Behörden erfolgen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Benachrichtigung oder eine Kopie davon an die offizielle Kontaktstelle geschickt werden, die sie dann an die konkret zuständige Behörde weiterleitet. Der Benachrichtigung vorausgehende

(informelle) Kontakte sind besonders empfehlenswert, wenn es darum geht, beiden Vertragsparteien Zeit zu geben, sich auf das bevorstehende Verfahren vorzubereiten. Die offizielle Benachrichtigung ist wichtig, weil sie dem Verfahren Förmlichkeit verleiht. Das Formblatt für die Benachrichtigung ist auf der Website des Übereinkommens (<http://www.unece.org>) zu finden.

### **2.5.1 Zeitpunkt der Benachrichtigung**

Die Benachrichtigung muss spätestens dann übermittelt werden, wenn die Öffentlichkeit der Ursprungspartei über das nationale UVP-Verfahren informiert wird. Es empfiehlt sich, die Benachrichtigung möglichst früh zu schicken, vorzugsweise vor dem Scoping<sup>2</sup>, sofern eine solche Verfahrensstufe vorgesehen ist (siehe 2.4.4). Alle Vertragsparteien, die als möglicherweise betroffene Vertragsparteien identifiziert worden sind, sollten eine Benachrichtigung erhalten. Im Falle gemeinsamer grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen, d. h. wenn zwei Vertragsparteien des Übereinkommens gleichzeitig betroffene Vertragspartei und Ursprungspartei sind - z. B. in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkehrswegen -, helfen gegenseitige förmliche Benachrichtigungen, die Rolle beider Vertragsparteien zu klären.

In Übereinkünften sollte der Zeitpunkt der Benachrichtigung angegeben werden. Der genaue Zeitpunkt der Benachrichtigung hängt davon ab, ob das UVP-Verfahren der Ursprungspartei a) eine förmliche Stufe zur Bestimmung

<sup>2</sup> Anmerkung zur deutschen Sprachfassung: Mit dem englischen Begriff "Scoping" wird die Festlegung des Gegenstandes und des Umfangs der für die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführenden Untersuchungen und beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen bezeichnet. Für diesen Schritt sind bei den deutschsprachigen Vertragsparteien die folgenden Begriffe oder beschreibenden Formulierungen gebräuchlich: •Deutschland: Festlegung des Untersuchungsrahmens/Unterrichtung über Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen •Liechtenstein: Projekterörterung •Österreich: Vorverfahren •Schweiz: Voruntersuchung/Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung

des Untersuchungsumfangs mit einer zwingenden Öffentlichkeitsbeteiligung, b) eine förmliche Bestimmungsstufe ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder c) überhaupt keine solche förmliche Stufe umfasst. Die förmliche Stufe der Bestimmung des Untersuchungsumfangs im Rahmen der UVP - häufig als Scoping bezeichnet - ist der geeignete Zeitpunkt für eine frühzeitige Benachrichtigung.

### 2.5.2 Inhalt der Benachrichtigung (Artikel 3 Abs. 2)

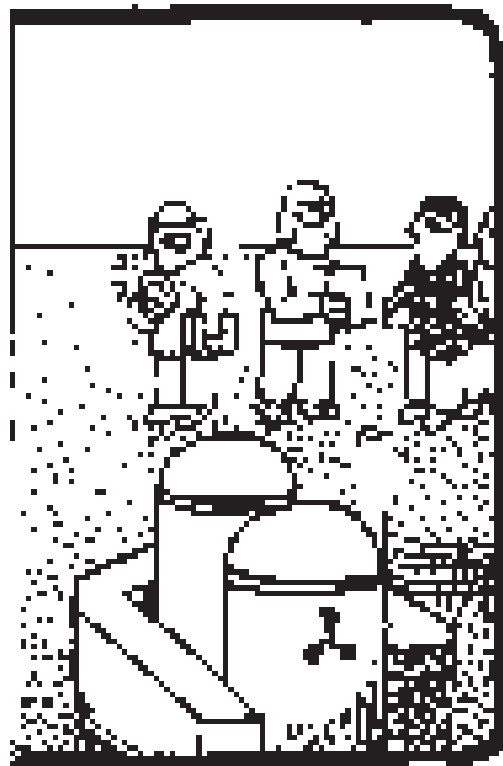
Der Inhalt der Benachrichtigung ist in Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt. Zusätzlich ist von der UN ECE-Arbeitsgruppe ein Benachrichtigungsformblatt zur Verfügung gestellt worden (Report of the First Meeting of the Parties, <http://www.unece.org/env/eia>).



Es empfiehlt sich, bereits der Benachrichtigung zusätzliche Informationen gemäss Artikel 3 Abs. 5 beizufügen. Da hierdurch eine Runde des Informationsaustauschs entfällt, wird das Verfahren beschleunigt. Ausserdem helfen die zusätzlichen Informationen über das Projekt und dessen voraussichtliche Auswirkungen der betroffenen Vertragspartei zu entscheiden, ob sie sich an der UVP beteiligen möchte oder nicht.

### 2.5.3 Beantwortung der Benachrichtigung und Teilnahmebestätigung (Artikel 3 Abs. 3)

Die Vertragsparteien sollten stets innerhalb der von der Ursprungspartei angegebenen Frist antworten. Auch eine abschlägige Antwort an die Ursprungspartei ist wichtig. Die Ursprungspartei



tei kann sodann mit der Planung des nationalen UVP-Verfahrens fortfahren. Bei der Beantwortung der Benachrichtigung und bei der Bestätigung der Beteiligung sollten die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Fristen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

## **2.6 Übermittlung von Informationen**

(Artikel 3 Abs. 4 bis 7)

Beschliesst eine möglicherweise betroffene Vertragspartei, sich nicht zu beteiligen, und bringt sie dies in ihrer Antwort auf die Benachrichtigung zum Ausdruck, endet das Anwendungsverfahren gemäss Übereinkommen. Wenn sie jedoch informiert werden oder teilnehmen möchte, wird das Anwendungsverfahren mit einem weiteren Informationsaustausch fortgesetzt.

Sind der betroffenen Vertragspartei sonstige Informationen nicht bereits in der Benachrichtigung zur Verfügung gestellt worden, müssen diese übermittelt werden, sobald die betroffene Vertragspartei ihr Interesse an einer Beteiligung an dem Verfahren bekundet hat. Von nun an wird der Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien während des gesamten Verfahrens fortgesetzt. Die von der zuständigen Stelle vorgegebenen Fristen sollten eingehalten werden. Sie sollten nach Möglichkeit bereits im Vorfeld vereinbart werden, damit sie sowohl gesetzlich zulässig als auch realistisch sind (siehe 2.4.4).

### **2.6.1 Auswahl von Material**

Die Dokumentation muss alle in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten einschlägigen Punkte umfassen. Die Bestimmung von Alternativen wird normalerweise als eine der schwierigsten, gleichzeitig aber auch wichtigsten Aufgaben bei der Ausarbeitung der Dokumentation betrachtet. Die Alternativen geben den Rahmen für die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung vor und sollten deshalb frühzeitig bestimmt werden.

### **2.6.2 Übermittler und Empfänger von Informationen**

Das Übereinkommen (Artikel 3 Abs. 8 und Artikel 4 Abs. 2) sieht vor, dass beide beteiligten Vertragsparteien sicherstellen, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei informiert und dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur UVP-Dokumentation können entweder unmittelbar an die zuständige Behörde der Ursprungspartei oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei (d. h. eine auf höchster Ebene angesiedelte Behörde) an diese gesandt werden. Das Übereinkommen enthält keine konkreteren Angaben über die Behörde, die Adressat sein soll.

Den Vertragsparteien sollte von Anfang an - spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Benachrichtigung - bekannt sein, welche Behörden für den Austausch von Informationen zuständig sind. Deren jeweilige Rolle kann je nach Art der auszutauschenden Informationen unterschiedlich sein:

- Übermittlung von Dokumenten (z. B. Benachrichtigung),
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und
- Übermittlung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Es sollte klar sein, wie die Informationen der Öffentlichkeit an die Ursprungspartei übermittelt werden. Ausserdem sollte geklärt werden, wer für die Unterrichtung der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei zuständig ist und wie die abgegebenen Stellungnahmen übermittelt werden sollen.

Unterlagen wie die Benachrichtigung und die Dokumentation zur UVP werden immer zwischen den Behörden der jeweiligen Vertragsparteien ausgetauscht. Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Übermittlung ihrer Stellungnahmen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Zuständigkeit liegt bei einer Behörde der betroffenen Vertragspartei (Kontaktstelle oder sonstige Behörde); die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei kann Stellungnahmen entweder unmittelbar oder über die Kontaktstelle oder zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei übermitteln;
- die Zuständigkeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei liegt bei der Behörde der Ursprungspartei (zuständige Behörde) oder beim Antragsteller; die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei übermittelt Stellungnahmen unmittelbar an die zuständige Behörde der Ursprungspartei oder sogar unmittelbar an den Antragsteller und leitet der zuständigen Behörde der betroffenen Vertragspartei Kopien der Stellungnahmen zu;
- die Behörden beider Vertragsparteien sind gemeinsam zuständig.

Die erste Alternative hat den Vorteil, dass die Behörde der betroffenen Vertragspartei normalerweise über alle Möglichkeiten der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Dokumentation zur UVP gut informiert ist. Ein von den spezifischen Regelungen abhängiger Nachteil könnte der zeitliche Ablauf sein, insbesondere dann, wenn die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zuerst an die Behörde der betroffenen Vertragspartei übermittelt werden. Die zweite Option hat den Vorteil, dass die Öffentlichkeit unmittelbar unterrichtet werden kann

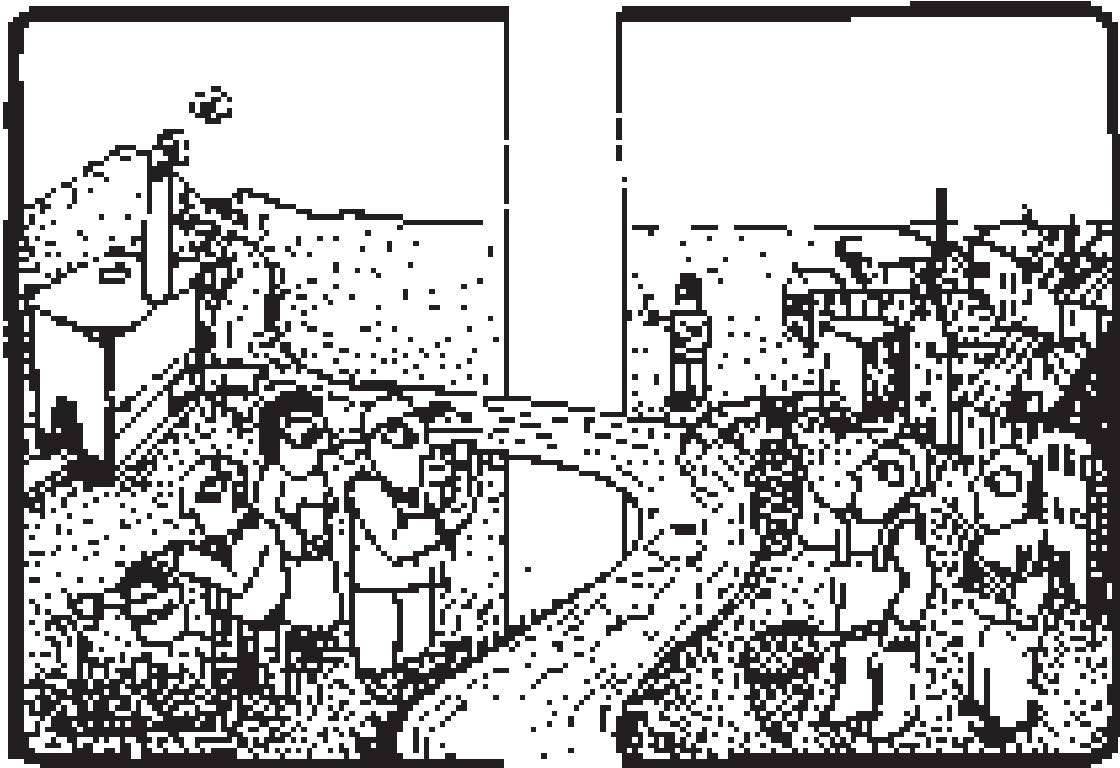
und dass die Stellungnahmen unmittelbar an die Ursprungspartei übermittelt werden können. Dies erleichtert die Abwicklung des Verfahrens. Von Nachteil kann sein, dass die Behörde der Ursprungspartei nicht mit den örtlichen Modalitäten der Bekanntmachung und der Praxis im Hinblick auf die öffentliche Auslegung von Unterlagen vertraut ist. Die Vorteile beider Alternativen könnten in der dritten Option - Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Behörden oder den beiden Parteien - zusammengeführt werden; dies erfordert jedoch eine weitergehende Regelung und Aufgabenteilung.

Bi- und multilaterale Übereinkünfte bzw. Vereinbarungen bilden den Rahmen für die Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten für den Informationsaustausch.

### 2.6.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

(Artikel 2 Abs. 2 und 6, Artikel 3 Abs. 8 und Artikel 4 Abs. 2)

Das Übereinkommen schreibt vor, dass der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei Gelegenheit zur Beteiligung an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben wird. Beteiligung wird im Übereinkommen als Recht auf Unterrichtung und Recht auf Stellungnahme definiert. Deshalb sollten bei der praktischen Anwendung des Übereinkommens diese Aspekte unbedingt berücksichtigt werden. Eines der Hauptprobleme der Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Rechtsvorschriften und die Praxis der einzelnen Vertragsparteien im Hinblick auf diese Beteiligung abweichen. Daher müssen die Beteiligungsverfahren



an die Praxis der betroffenen Vertragspartei angepasst werden.

Zu den Gremien, deren Beteiligung neben der breiten Öffentlichkeit zweckmässig ist, gehören verschiedene Behörden, Fachleute, IFI und NRO auf beiden Seiten der Grenze. Um Informationen in korrekter Form, in angemessenem Umfang und in der am Besten geeigneten Sprache weitergeben zu können, müssen die beteiligten Akteure und die Zielgruppen klar definiert sein. Viele Akteure verfügen möglicherweise über Informationen und können sich konstruktiv an der Sammlung von Informationen beteiligen. Die zuständige Behörde sollte jedoch sicherstellen, dass die Informationen neutral und von ihrer Qualität her angemessen sind (siehe auch 2.4.3).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird als ein überaus wichtiger Aspekt der Anwendung des Übereinkommens betrachtet. Deshalb gibt es auch eigens für die Planung des Beteiligungsverfahrens vorgesehene Leitlinien. Diese Leitlinien werden zur Zeit erarbeitet und sollen nach Fertigstellung auf der Website des Übereinkommens (<http://www.unece.org/env/eia>) zur Verfügung stehen. In eine Übereinkunft können detaillierte Regelungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über deren Mitwirkungsmöglichkeiten an dem grenzüberschreitenden Verfahren aufgenommen werden. Darin könnten die Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Übermittlung ihrer Stellungnahmen an die zuständige Behörde der Ursprungspartei präzisiert werden.

Das UN ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung

an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen von 1998) enthält genaue Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung (<http://www.unece.org/env/pp>).

## 2.6.4 Übersetzung von Dokumenten

Ein besonderer Aspekt bei der praktischen Anwendung des Übereinkommens ist die Mehrsprachigkeit der beteiligten Vertragsparteien. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich selbst geringfügige sprachliche Verständnisprobleme hemmend auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden auswirken können. Dies gilt für eng verwandte Sprachen wie etwa skandinavische, auf dem Deutschen basierende und slawische Sprachen.

Auf die Sprachenproblematik wird in dem Übereinkommen zwar nicht eingegangen, doch es ist wichtig, dass die Unterrichtung in einer für die Teilnehmer verständlichen Sprache erfolgt. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Frage der Zuständigkeiten für die Übersetzungen zu Beginn des Verfahrens zu regeln bzw. hierüber zu entscheiden. Erst wenn die Zielgruppe klar definiert ist, kann mit der Planung der Übersetzungen begonnen werden.

Dabei ist zu klären,

- **welche Teile der Unterlagen**
  - der betroffenen Vertragspartei,
  - der regionalen/lokalen Ebene der betroffenen Vertragspartei,
  - der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragsparteivorgelegt werden sollen;
- **welche sprachlichen Anforderungen** im Hinblick auf die ausgewählten Zielgruppen gegeben sind;
- **welche Unterlagen in welche Sprachen** übersetzt werden;
- **in welcher Sprache die Antworten** verfasst werden können;
- **wer für die Übersetzung und die Qualität der übermittelten und der eingegangenen Informationen zuständig ist;**
- **wer die Kosten für die Übersetzung übermittelter und eingegangener Informationen trägt.**

Wenn ein IFI beteiligt ist oder wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung mehr als zwei Vertragsparteien betrifft, wird manchmal anstatt in die Sprache der betroffenen Vertragspartei ins Englische oder Russische übersetzt. Wichtig ist, dass die Unterlagen zumindest teilweise in die Sprache der betroffenen Vertragspartei übersetzt werden.

Der Übersetzungsbedarf richtet sich nach den Unterschieden zwischen den Sprachen der Vertragsparteien. Diese Fragen - d. h., welche Unterlagen übersetzt werden sollen, wer für die Über-

setzungen und für deren Qualität zuständig ist und wer die Kosten trägt - können im Allgemeinen in einer bi- oder multilateralen Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Solche Übereinkünfte können auch Festlegungen in Bezug auf die für Übersetzungen vorgesehenen Fristen und den Zeitpunkt der Übersetzung enthalten. In Übereinkünften können Vertragsparteien auch angeben, wer für das Dolmetschen bei Anhörungen zuständig ist.

## **2.7 Prüfung der Wahrscheinlichkeit erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen durch die betroffene Vertragspartei**

(Artikel 3 Abs. 7)

Die Prüfung der möglichen nachteiligen Auswirkungen eines geplanten Projekts sollte von der Ursprungspartei bereits auf der Stufe der Verfahrenseinleitung vorgenommen werden. Auch wenn die Ursprungspartei zu dem Schluss kommt, dass sich die Anwendung des Übereinkommens erübrigt, kann die betroffene Vertragspartei eine andere Auffassung vertreten und deshalb Gespräche mit der Ursprungspartei aufnehmen. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann jede der Vertragsparteien bei einer Untersuchungskommission nach Anhang IV des Übereinkommens Rat suchen. Eine Möglichkeit, Situationen wie diese zu vermeiden, besteht darin, bereits auf der Stufe der Verfahrenseinleitung auf inoffizieller Basis offene Gespräche mit der betroffenen Vertragspartei zu führen oder die betroffene Vertragspartei einfach zu benachrichtigen.



## 2.8 Ausarbeitung der Dokumentation zur UVP

(Artikel 4 Abs. 1 und 2)

Sobald der Antragsteller das gesamte Material im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf nationaler Ebene und bei den betroffenen Vertragsparteien zusammengetragen hat, erstellt er eine Dokumentation. Stützt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf das Übereinkommen, sollte die Dokumentation zumindest die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Punkte abdecken.

Die Dokumentation muss der betroffenen Vertragspartei vorgelegt werden. In der Praxis kann die Dokumentation entweder an die Kontaktstelle der betroffenen Vertragspartei übermittelt werden oder an eine andere Behörde dieser Vertragspartei, soweit diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für diesen Schritt zuständig ist oder sofern die beiden Vertragsparteien dies allgemein (z. B. in einer Übereinkunft) oder in einem bestimmten Fall vereinbart haben. In beiden Fällen kann die Übermittlung über ein gemeinsames Gremium erfolgen, falls ein solches vorhanden ist und falls sich dies anbietet.

Die Dokumentation wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen werden später gesammelt. Nach dem Übereinkommen sind beide Vertragsparteien gemeinsam für die Verteilung und die Entgegennahme der Stellungnahmen verantwortlich. Entsprechend muss entschieden werden, welche Vertragspartei diese Aufgabe wahrnimmt und in welcher Form dies geschieht. In dem Abschnitt, der sich mit der Übermittlung von Informationen befasst (2.6.2), werden verschiedene Möglichkeiten der

Regelung des Informationsaustausches vorgeschlagen. Es ist wichtig, dass diese Fragen auf der Stufe der Verfahrenseinleitung oder spätestens unmittelbar nach der Benachrichtigung der betroffenen Vertragspartei geklärt werden. Sehr wichtig ist auch, dass für die Vorlage der Dokumentation und insbesondere auch für die Antworten der Öffentlichkeit Fristen festgelegt werden. Die Fristen sollten aus der Sicht der Teilnehmer und der Behörden realistisch sein.

## 2.9 Konsultationen

(Artikel 5)

Nach Fertigstellung der Dokumentation muss die Ursprungspartei unverzüglich Konsultationen mit der betroffenen Vertragspartei initiieren. Zu den Fragen, über die bei der Planung des Konsultationsverfahrens zu entscheiden ist, gehören folgende:

- **welche Behörden und Gremien an Konsultationen teilnehmen können und sollen;**
- **wie und wann Konsultationen abgehalten werden;**
- **wie die Vertragsparteien über die Konsultationsergebnisse und ihre Verwendung unterrichtet werden.**

Aufgrund der Sensibilität verschiedener Kulturen im Hinblick auf Fragen wie Beteiligung und Fristen könnten bi- oder multilaterale Übereinkünfte auch Bestimmungen über die Konsultationen enthalten.

## 2.9.1 Zeitplanung

Für die Durchführung der Konsultationen muss ein angemessener zeitlicher Rahmen festgelegt werden (siehe auch 2.4.4). Eine Möglichkeit besteht darin, die Frist, innerhalb derer die Konsultationen abgeschlossen sein müssen, für den Einzelfall zu vereinbaren. Die Konsultationen sollten stets vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung stattfinden, damit die Ergebnisse Einfluss auf die Entscheidungen und auf die darin für das Projekt festgelegten Bedingungen nehmen können.

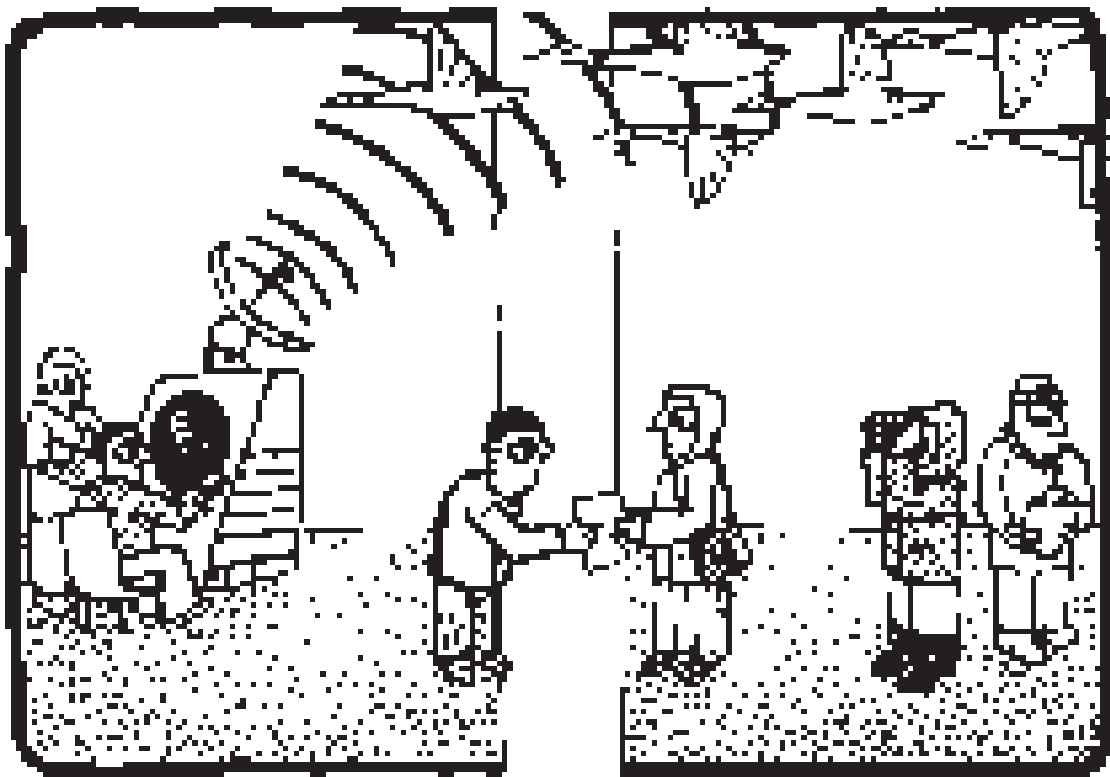
## 2.9.2 Zu erörternde Fragen

In Artikel 5 werden im Rahmen der Konsultationen zu erörternde Fragen vorgeschlagen wie z. B. mögliche Alternativen zu dem geplanten Projekt, andere Formen einer eventuellen gegen-

seitigen Hilfeleistung zur Verringerung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen des geplanten Projekts und sonstige sachdienliche Fragen in Zusammenhang mit dem geplanten Projekt. Eine weitere wichtige Frage, über die zu verhandeln wäre, ist die Überwachung während der Bauzeit. Es ist durchaus möglich, dass Vertragsparteien bei Konsultationen zusätzliche Punkte zur Sprache bringen (z. B. bestimmte Massnahmen zur Schadensbegrenzung, Überwachung, Beurteilung nach Durchführung des Projekts [Nachkontrolle/post-project analysis]).

## 2.9.3 Rolle der verschiedenen beteiligten Akteure bei Konsultationen

Das Übereinkommen enthält keine klaren Angaben darüber, wer an Konsultationen teilnehmen



soll. Offizielle Konsultationen sollten jedoch auf ausreichend hohem Niveau stattfinden, da sie Verhandlungen zwischen Nationalstaaten darstellen. Unter Umständen möchten die Vertragsparteien weitere Gremien in die Konsultationen einbeziehen. Vielleicht ist es notwendig, häufiger zusammenzukommen und mit einem Informationsaustausch auf Sachverständigenebene zu beginnen (z. B. Sachverständige von Sektorberörden). Die Anwesenheit von Sachverständigen hat sich als nützliches Mittel erwiesen, um zu gewährleisten, dass sich die Konsultationen auf die wichtigsten Fragen konzentrieren. Konsultationen können auch in schriftlicher Form stattfinden (siehe auch 2.4.2).

### **2.9.4 Bei Konsultationen einzusetzende Mittel**

Bei Konsultationen ist es nützlich, sich vieler verschiedener Mittel zu bedienen, um in den verschiedenen Konsultationsphasen einen wirksamen Informationsaustausch zu gewährleisten, wobei kulturelle Unterschiede in der Kommunikation und der Verhandlungsführung zu berücksichtigen sind. Zu den verschiedenen Mitteln gehören unter anderem:

- **ein gemeinsames Gremium;**
- **Sachverständigentreffen;**
- **elektronische Konferenzen/Austausch von E-Mails oder offiziellen Schreiben;**
- **Treffen mittlerer und hochrangiger Funktionsträger (siehe auch 2.9.3).**

## **2.10 Endgültige Entscheidung**

(Artikel 6 Abs. 1)

Die Ursprungspartei muss der betroffenen Vertragspartei die endgültige Entscheidung sowie die Begründungen und Überlegungen übermitteln. Diese sollten auch die Auswirkungen auf die betroffene Vertragspartei zum Ausdruck bringen.

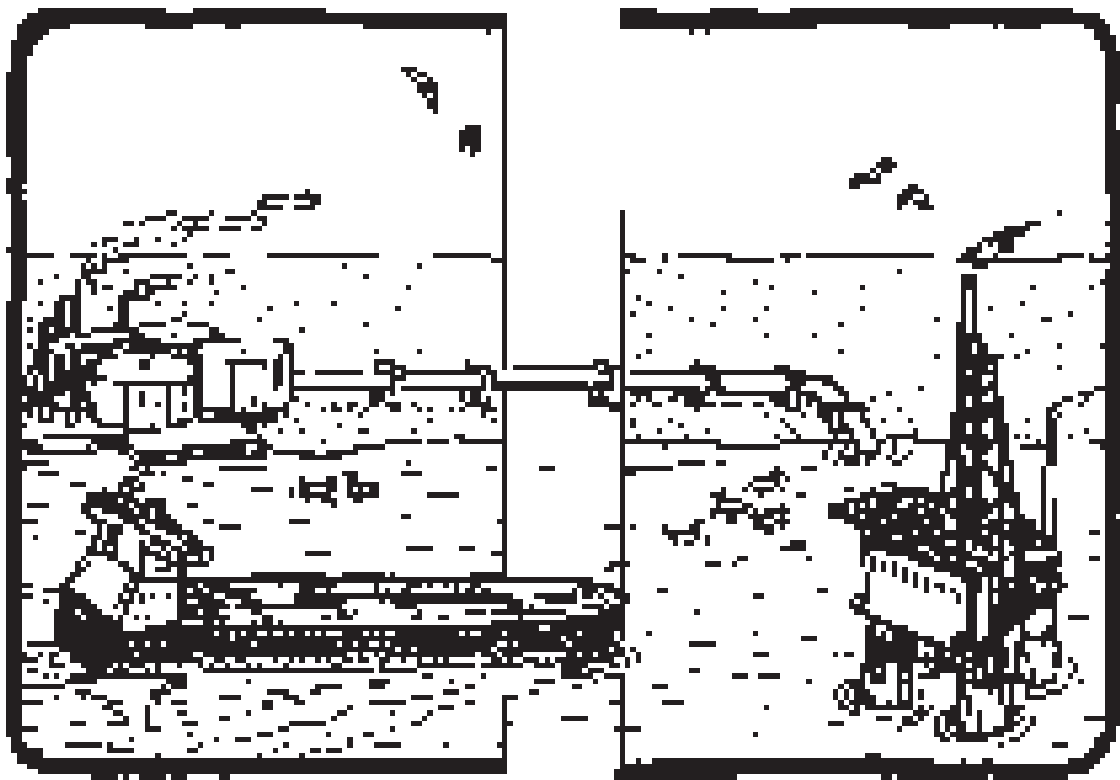
Durch genaue Angaben darüber, wie mit Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei und dem Ergebnis der Konsultationen umgegangen wird, kann zusätzliches Vertrauen aufgebaut werden. Das heisst jedoch nicht, dass sich die Ursprungspartei Punkt für Punkt an die Vorschläge oder Ersuchen der betroffenen Vertragspartei halten muss, sondern dass sie sie gebührend berücksichtigen und nach den geltenden Rechtsvorschriften gegen andere Fragen abwägen muss. Grundvoraussetzung ist die Gleichbehandlung der Stellungnahmen ohne Rücksicht auf nationale Grenzen. Wenn unklar ist, ob die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei berücksichtigt werden, wird die Motivation zur Teilnahme an zukünftigen grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beeinträchtigt und es kann Misstrauen entstehen. Wenn bei der betroffenen Vertragspartei Einzelne das Recht haben, Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen, sollten die Informationen über ein solches Einspruchsrecht in der Entscheidung oder in einer Anlage dazu aufgeführt werden (siehe 2.6.3).

### 2.10.1 Konsultationen aufgrund zusätzlicher Informationen nach der Entscheidung

Gehen nach der endgültigen Entscheidung, jedoch vor Aufnahme der Arbeiten an dem Projekt, zusätzliche Informationen ein, die für die Entscheidung relevant sind, sollte die Ursprungspartei diese Informationen an die beteiligten Vertragsparteien weitergeben. Auf Ersuchen einer der Parteien müssen zusätzliche Verhandlungen über die Frage stattfinden, ob die Entscheidung revidiert werden muss, z. B. hinsichtlich Überwachung, zusätzlicher Bedingungen oder Massnahmen zur Schadensbegrenzung usw.

### 2.10.2 Zuständigkeiten

Die Kontaktstelle oder andere nach den Rechtsvorschriften der Ursprungspartei oder aufgrund einer Übereinkunft zuständige Behörden können die endgültige Entscheidung an die betroffene Vertragspartei übermitteln. Einzelheiten über die Unterrichtung der Behörden und der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei und die Übermittlung der endgültigen Entscheidung sind in 2.6.2 zu finden. Die Rollenverteilung bei der Verteilung der Entscheidung könnte in einer bi- oder multilateralen Übereinkunft im Detail geregelt werden.



# 3. Spezifische Fragen

## 3.1 Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten

(Artikel 15)

Das Übereinkommen enthält Rahmenregelungen und ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten. Zunächst ist als Anforderung festgelegt, dass zwischen den beteiligten Vertragsparteien Verhandlungen stattfinden. Artikel 15 bezieht sich auf Verhandlungen nach Entstehen einer Streitigkeit. Durch den Austausch von Informationen und Verhandlungen vor Anwendung des Übereinkommens verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer Streitigkeit von vornherein. Daher lohnt es sich, dies zu tun. Ausserdem können in bi- oder multilateralen Übereinkünften, die sich auf das Übereinkommen stützen, Streitbeilegungsmechanismen vorgesehen werden.

## 3.2 Weiträumige Auswirkungen

(Artikel 1 Abs. 8)

Die in dem Übereinkommen verwendete Definition für grenzüberschreitende Auswirkungen schliesst auch weiträumige Auswirkungen ein. Das bedeutet, dass auch die Wahrscheinlichkeit weiträumiger Auswirkungen untersucht werden muss.

## 3.2.1 Projekte und ihre Auswirkungen

Der erste Schritt ist die Bestimmung der Projekte, die ihrer Art nach weiträumige Auswirkungen haben. Die grösste Schwierigkeit besteht darin, zu entscheiden, wann ein bestimmtes Projekt erheblich zu einer weiträumigen Auswirkung beiträgt. Beispielsweise können über grosse Entfernungen transportierte industrielle Schadstoffe weiträumige Auswirkungen haben, doch der Beitrag eines einzelnen Projekts ist oft sehr gering. Dagegen kann ein Projekt, das sich auf wandernde Tiere auswirkt, grenzüberschreitende weiträumige Folgen haben. In bi- und multilateralen Übereinkünften können bestimmte Projekte aufgeführt werden, die im Hinblick auf ihre weiträumigen Auswirkungen zu überprüfen sind.

## 3.2.2 Gebiet

Nachdem die Projekte, die weiträumige Auswirkungen haben können, bestimmt wurden, muss ermittelt werden, welche Vertragsparteien möglicherweise von deren Auswirkungen betroffen sind. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Entscheidung über "realistische" Auswirkungsgebiete, anhand derer sich feststellen lässt, welche Vertragsparteien des Übereinkommens betroffen sein können und deshalb über das Projekt informiert werden müssten. Was die Erheblichkeit der Auswirkungen betrifft, haben sich die Betrachtung von Gebieten oder Regionen als

geografische Einheiten - z. B. Fluss- und Wassereinzugsgebiete, Bergregionen und Wasserstrassen - und die Erkennung der Auslösemechanismen für diese Auswirkungen als hilfreich erwiesen. Ein wichtiger Aspekt ist die Grössenordnung der auf das Projekt zurückzuführenden Auswirkungen im Verhältnis zu sonstigen "Hintergrundwirkungen", die durch andere Projekte verursacht werden.

### 3.2.3 Befassung mit der Komplexität

Wenn es um weiträumige Auswirkungen geht, sind die Rahmenbedingungen viel komplexer als bei grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen zwischen zwei Vertragsparteien. Beispielsweise können mehrere Vertragsparteien mit unterschiedlichen Sprachen betroffen sein. Um den Übersetzungsaufwand in vernünftigen Grenzen zu halten, empfiehlt es sich, für die Benachrichtigung nach Möglichkeit eine oder mehrere der drei UN-Amtssprachen zu verwenden (siehe auch 2.6.4). Probleme können sich auch ergeben, wenn die gesetzlichen Anforderungen mehrerer Vertragsparteien berücksichtigt werden müssen.

[ - ]<sup>3</sup>

### 3.3 Gemeinsame UVP

(Artikel 2 Abs. 1, Anhang VI Buchstabe g)

Die gemeinsame UVP ist ein Sonderfall der Anwendung des Übereinkommens. In der Praxis können zwei Situationen gegeben sein:

- **gemeinsame Projekte mit Auswirkungen auf eine der Ursprungsparteien oder auf beide (z. B. über die Grenze führende Autobahn) und**
- **gemeinsame Projekte, deren Auswirkungen nicht nur die beiden Ursprungsparteien betreffen, sondern auch andere Vertragsparteien (z. B. Pipelines in einem Wassereinzugsgebiet).**

Im ersten Fall sollten sich die Vertragsparteien bei Beginn des Projekts darüber einigen, ob sie zwei getrennte UVP durchführen (d. h. zwei getrennte Verfahren, wozu auch die Ausarbeitung von zwei getrennten UVP-Dokumentationen und die gegenseitige Benachrichtigung gehören) oder ob einige oder die meisten Schritte gemeinsam durchgeführt werden. Die vorhandenen Möglichkeiten für eine eventuelle Zusammenlegung der UVP-Verfahrensschritte und die Verteilung der Aufgaben auf die beiden Vertragsparteien sind vielfältig.

Im zweiten Fall müssen sich die Vertragsparteien auch mit dem Problem befassen, wie die Beteiligung der übrigen betroffenen Vertragsparteien realisiert werden soll. Aus praktischer Sicht kann es zwar hilfreich sein, die Zuständigkeiten zwischen den Vertragsparteien aufzuteilen, doch die Verpflichtung zur Durchführung des Verfahrens liegt unabhängig davon bei den Vertragsparteien, die sich als Ursprungsparteien betrachten. Damit die gemeinsame UVP möglichst zügig durchgeführt werden kann, sollten die Aufgaben der beiden Vertragsparteien von Anfang an für jede Stufe der Prüfung genau festgelegt werden.

<sup>3</sup> Ein in der englischen Fassung enthaltener Absatz wurde gestrichen, da der dort behandelte Gegenstand zwischenzeitlich entfallen ist.

Vertragsparteien, die regelmässig mit gemeinsamen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen zu rechnen haben, z. B. weil sich bedingt durch ihre geografische Lage Ressourcen oder Wege über die Grenzen hinweg erstrecken, können viele Fragen durch Ausarbeitung bilateraler Übereinkünfte über die grenzüberschreitende UVP lösen.

### 3.3.1 Die ersten Schritte

Eine gemeinsame UVP kann durch ein Vorbereitungsstreffen zwischen den beiden (oder mehreren) gemeinsamen Ursprungsparteien zwecks Erarbeitung der Benachrichtigung und des Verfahrens eingeleitet werden. Bei diesem Treffen wird über praktische Fragen wie etwa Zeitpläne, Umfang der Beteiligung und zu ergreifende Schritte entschieden. Es empfiehlt sich, für jede Vertragspartei getrennte Zeitpläne unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Allerdings wird durch die Unterrichtung der anderen Vertragsparteien die Aufstellung eines flexiblen Zeitplans ermöglicht, der allen Vertragsparteien zusagt und ihnen allen bekannt ist. Eine Möglichkeit, die praktischen Fragen zu lösen, ist die Bildung eines gemeinsamen Gremiums. Das Gremium könnte während des gesamten Verfahrens regelmässig zusammenkommen und im Hinblick auf die Zeitplanung und auf sonstige mit der Durchführung des Verfahrens verbundene praktische Angelegenheiten eine allgemeine Koordinierungsrolle übernehmen. Die Zusammenkünfte können in Form von gemeinsamen Besprechungen oder mit Hilfe von elektronischen Mitteln wie z. B. E-Mail und Audiovisions-Geräten (Bildschirmkonferenzen) abgehalten werden.

### 3.3.2 Benachrichtigung

Die Benachrichtigung sollte an alle betroffenen Vertragsparteien übermittelt werden. Auf dieser Stufe kann die Benachrichtigung aufgrund der Doppelrolle Ursprungspartei/betroffene Vertragspartei ausgetauscht werden. Ausserdem können Dritte beteiligt sein, die durch das Projekt nur betroffen sind. Grund für die gegenseitige Benachrichtigung ist, 1) dass die Bedingungen des Übereinkommens erfüllt werden, 2) dass das Verfahren klar definiert bleibt und 3) dass es mit dem nationalen UVP-Verfahren verknüpft bleibt. Die Unterlagen können teilweise dieselben sein, doch sie sollten Querverweise enthalten, damit der Empfänger weiss, dass die verschiedenen Benachrichtigungen denselben Fall betreffen.

### 3.3.3 Prüfung

Nach erfolgter Bestimmung der Vertragsparteien, die Interesse an einer Teilnahme an der gemeinsamen UVP haben, ist es zweckmässig, Screening und Scoping, die Dokumentation und möglicherweise andere Schritte gemeinsam durchzuführen. Es kann jedoch aufgrund der spezifischen Merkmale der Auswirkungen auf einer Seite der Grenze gerechtfertigt sein, teilweise getrennte Untersuchungen durchzuführen. Gemeinsame Gremien dürften hilfreich sein, um beispielsweise eine kohärente Dokumentation zu erstellen. Werden die Auswirkungen von den Vertragsparteien sehr unterschiedlich gewichtet, ist eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung viel schwieriger durchzuführen und kann langwierige Verhandlungen während des gesamten Prüfungsverlaufs erfordern. In diesem Fall ist ein gemeinsames Gremium, das sich aus UVP-Behörden mit allgemeinen Aufsichtsfunktionen zusammensetzt, besonders empfehlenswert.

### 3.3.4 Nach der Prüfung

Die Entscheidungen über das Projekt werden von allen Ursprungsparteien getrennt getroffen. Dies ist durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bedingt und wird auch durch die Vorschriften des Übereinkommens unterstützt. Dagegen sollte eine Überwachung, die sich über das Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien erstreckt, zweckmässigerweise gemeinsam durchgeführt werden, beispielsweise durch Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe oder durch Heranziehung eines bi- oder multilateralen Gremiums, das sich mit der fallspezifischen Überwachung befasst.

### 3.4 Politiken, Pläne und Programme

(Artikel 2 Abs. 7)

Das Übereinkommen schreibt vor, dass die Vertragsparteien sich bemühen, das Übereinkommen auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden. Somit ist dies an sich nicht zwingend. Es besteht in diesem Bereich immer noch ein Mangel an Tradition und Erfahrung. Die 2001 erlassene EG-Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ([http://europa.eu.int/comm/environment/eia/sea-legal\\_context.htm](http://europa.eu.int/comm/environment/eia/sea-legal_context.htm)) setzt Anforderungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest, grenzüberschreitende Prüfungen auch für Pläne und Programme durchzuführen. Diese Anforderung wird sich in Zukunft auch auf UN ECE-Länder erstrecken, da im Januar 2003 im Rahmen der Espoo-Konvention ein Protokoll über die strategische Umweltprüfung endgültig fertig gestellt worden ist.

Schliesst eine bi- oder multilaterale Übereinkunft die Umweltprüfung von Politiken, Programmen und Plänen ein, ist es essentiell, sich über die Art der Politiken, Pläne und Programme zu einigen, die unter Anwendung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes zum Gegenstand grenzüberschreitender Prüfungen gemacht werden. Der Verkehrssektor ist beispielsweise ein Bereich, der zweckmässigerweise in die Liste aufgenommen werden sollte.

### 3.5 Beurteilung nach Durchführung des Projekts (Nachkontrolle/Post-project analysis)

(Artikel 7)

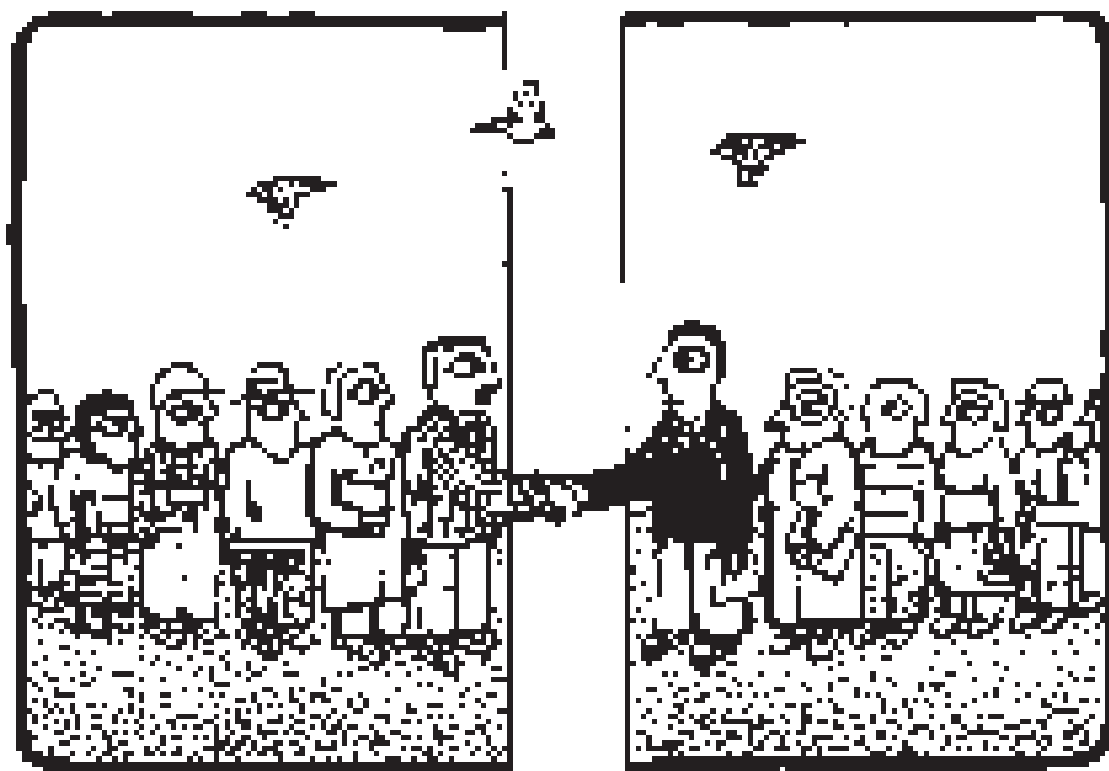
Eine Beurteilung nach Durchführung des Projekts (Nachkontrolle/Post-project-analysis) ist nicht zwingend für alle grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschrieben. Das Übereinkommen sieht jedoch vor, dass die beteiligten Vertragsparteien auf Ersuchen einer von ihnen festlegen, ob eine Nachkontrolle vorgenommen wird. In der Praxis können die beiden beteiligten Vertragsparteien unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob eine solche Nachkontrolle notwendig ist. Als Folge von Konsultationen über diese Frage kann eine Nachkontrolle vorgenommen werden oder nicht.

Wird in Anwendung des Übereinkommens eine Nachkontrolle vorgenommen, muss sich diese mindestens mit dem Projekt sowie dessen möglichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen befassen. Wenn die Nachkontrolle zu unerwarteten Ergebnissen führt, muss die Ursprungspartei die betroffene Vertragspartei davon in Kenntnis setzen und Konsultationen über notwendige Massnahmen aufnehmen.



Eine Nachkontrolle kann in der endgültigen Entscheidung als Anforderung an die Überwachung des Projekts einbezogen werden. Alternativ kann sie auch vom Beginn des Verfahrens an zum Bestandteil des Durchführungsplans für die grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen gemacht werden. Eine Nachkontrolle stützt sich in der Regel auf die Überwachung des Projekts und seiner Auswirkungen. Die

Überwachung kann auch von den Vertragsparteien gemeinsam und auf dem Hoheitsgebiet aller betroffenen Vertragsparteien durchgeführt werden. Die Vertragsparteien sollten etwaige Ergebnisse der Überwachung austauschen. Die Bedingungen für die Nachkontrolle können auch Gegenstand in Übereinkünften über die grenzüberschreitende UVP sein.



# 4. Umsetzung in innerstaatliches Recht

(Artikel 2 Abs. 2)

Eine Ratifizierung des Übereinkommens stützt sich auf die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in innerstaatliches Recht. Dies kann durch Einbeziehung der erforderlichen grenzübergreifenden Aspekte in die innerstaatlichen UVP-Rechtvorschriften geschehen, sofern solche vorhanden sind. Die Bestimmungen des Übereinkommens können auch in andere Gesetze einbezogen werden, etwa in den Bereichen Umweltschutz oder Raumordnung/Raumplanung.

Die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in innerstaatliches Recht gewährleistet, dass die nationalen Behörden die

praktische Anwendung des Übereinkommens organisieren. Die Anforderungen des Übereinkommens können weiter gestärkt und verdeutlicht werden, wenn Fragen wie etwa die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden und die Geschäftsordnung gemeinsamer Gremien im Primär- oder im Sekundärrecht spezifiziert werden. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können den anderen Vertragsparteien damit Aufschluss darüber geben, wie eine Vertragspartei die Bestimmungen des Übereinkommens umsetzt, und sie helfen, die Zusammenhänge zwischen den UVP-Verfahren der Vertragsparteien zu erkennen.

# 5. Abschluss bi- und multilateraler Übereinkünfte und Vereinbarungen

(Artikel 2 Abs. 2, Artikel 8 und Anhang VI)

Wie in diesem Leitfaden mehrfach erwähnt, gibt es viele Fragen, die Vertragsparteien, die regelmäßig grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen erwarten, bereits vor dem Auftreten konkreter Anwendungsfälle regeln können.

Das Übereinkommen liefert die Rechtsgrundlage für bi- oder multilaterale Übereinkünfte (Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 8). Anhang VI des Übereinkommens enthält Gegenstände für solche Übereinkünfte. Diese Übereinkünfte sind keine Vorbedingung für die Anwendung oder Ratifizierung des Übereinkommens, sondern sie sind als Mittel zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung zu betrachten.

Die Untersuchung über bilaterale Übereinkünfte ("Bilateral and Multilateral Co-operation in the Framework of the Espoo Convention") (<http://www.unece.org/env/eia>) hat gezeigt, dass es unterschiedliche Arten von Übereinkünften gibt. Zum einen gibt es allgemeine Übereinkünfte, die eine Absichtsbekundung oder -erklärung im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens beinhalten. Diese Übereinkünfte werden auf der Ebene der nationalen Regierungen ausgearbeitet. Der Wortlaut dieser Übereinkünfte lehnt sich weitgehend an den Wortlaut des Übereinkommens an. Praktische Einzelheiten

müssen anderweitig geregelt werden, beispielsweise durch Schaffung eines gemeinsamen Verwaltungsorgans oder einer gemeinsamen Kommission.

Eine andere Form der Übereinkunft sind spezifischere Abkommen. Diese enthalten detaillierte praktische Leitlinien oder Empfehlungen für die Anwendung des Übereinkommens in der Praxis. An der Ausarbeitung solcher Übereinkünfte sind sowohl Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler Ebene als auch auf regionaler Ebene beteiligt. Manche Vertragsparteien haben bilaterale Übereinkünfte unterzeichnet, die die Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen untereinander regeln. Weitere Übereinkünfte dieser Art sind in Vorbereitung und über viele in Entwurfsform vorliegende Übereinkünfte wird zur Zeit verhandelt. Das Übereinkommen verweist sowohl auf diese bilateralen als auch auf multilaterale Übereinkünfte (Artikel 2 Abs. 9).

Darüber hinaus gibt es verschiedene andere Übereinkünfte, die die Anwendung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen unterstützen. Dazu gehören auch allgemeine Umweltabkommen zwischen zwei oder mehr

Vertragsparteien. Die Herausforderung bei der Ausarbeitung erfolgreicher Übereinkünfte besteht dabei darin, die nationalen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien im Hinblick auf den Zeitplan, die Verfahrensschritte und deren Aufeinanderfolge so zu berücksichtigen, dass beiden Parteien Genüge getan wird.

### **Nachstehend eine näherungsweise Zusammenstellung der Inhalte von bi- oder multilateralen Übereinkünften:**

- Anwendungsbereich des Übereinkommens
- Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Auswirkungen
- Benennung von Personen oder Organisationen als Kontaktstellen
- Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums
- Benachrichtigung derer, die Kenntnis haben müssen
- Bereitstellung von Informationen und Bekanntmachung
- Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Anhörungen, Informationstreffen, Sicherstellung der Weitergabe der Stellungnahmen)
- Konsultationen zwischen den beteiligten Vertragsparteien
- Entscheidungsfindung
- Beurteilung nach Durchführung des Projekts (Nachkontrolle)
- Verhütung oder Beilegung von Streitigkeiten
- Regelung von Übersetzungsfragen
- Entscheidung zur Übernahme von Kosten

## **Anlage 1: Wirtschaftskommission für Europa:**

# **Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen Geschehen zu Espoo (Finnland) am 25. Februar 1991 <sup>4</sup>**

### **Deutschland:**

Der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens ist im Espoo-Vertragsgesetz vom 7. Juni 2002 <sup>5</sup> (BGBl. II, S. 1406 ff) abgedruckt.

Info: [http://www.bmu.de/files/konvention\\_espoo.pdf](http://www.bmu.de/files/konvention_espoo.pdf)

### **Liechtenstein:**

Die liechtensteinische amtliche Übersetzung findet sich in der Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) unter Ziffer 0.814.03 – Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (LGBL 1998 Nr. 157).

Info: <http://www.gesetze.li> (Suchtext "UVP" oder Angabe von Jahr "1998" und Nr. "157")

### **Österreich:**

Die österreichische amtliche Übersetzung findet sich in BGBl. III Nr. 201/1997 – Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen samt Anhängen und Erklärung.

Info: <http://www.lebensministerium.at/umwelt/umweltvertraeglichkeitspruefung>  
und <http://www.ris.bka.gv.at>

### **Schweiz:**

Die schweizerische amtliche Übersetzung findet sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts unter der Ziffer 0.814.06 – Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen samt Anhängen.

Info: <http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.814.06.de.pdf>  
[http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/0\\_814\\_06/index.html](http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/0_814_06/index.html)  
<http://www.umwelt-schweiz.ch/uvp>

---

<sup>4</sup> Eine zwischen den deutschsprachigen Vertragsparteien (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz) abgestimmte Übersetzung in die deutsche Sprache wurde nicht erstellt. Es wird daher den Nutzern dieses Leitfadens empfohlen, die im jeweiligen Staat geltende amtliche Übersetzung des Übereinkommens heranzuziehen.

<sup>5</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderungen des Übereinkommens vom 7. Juni 2002 (BGBl. II, S. 1406 ff).



# ESPOOO KONVENTION



Die Espoo-Konvention verlangt, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen über die Grenzen der Vertragsparteien hinweg ausgedehnt werden, wenn ein geplantes Projekt voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat.

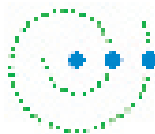
Dieser Leitfaden zielt darauf ab, allen auf dem Gebiet der Vertragsstaaten an der Planung von Projekten beteiligten Handlungsträgern praktische Wege und Lösungen für die Anwendung der Espoo Konvention aufzuzeigen. Die Informationen sind von Nutzen für zuständige Behörden, Kontaktstellen, andere Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Antragsteller, Internationale Finanzierungsinstitutionen, Nicht-Regierungs-Organisationen und die Öffentlichkeit.

Zusätzlich betont der Leitfaden Punkte, die nach der Espoo-Konvention obligatorisch sind, wie z. B. die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Prüfung von weitreichenden Auswirkungen. Weiter finden sich im Leitfaden Vorschläge, wie die praktische Anwendung der Konvention verbessert werden kann, z. B. durch nationale Regelungen zur Umsetzung der vorgeschriebenen Verfahren, durch das Eingehen von bi- und multilateralen Vereinbarungen und die Durchführung von Prüfungen.

Dieser Leitfaden wurde als Reaktion auf die Entscheidung II/2 der zweiten Tagung der Vertragsstaaten der Espoo-Konvention entwickelt. Die Federführung hatten Finnland, die Niederlande und Schweden inne, während die praktische Arbeit vom Finnischen Umweltinstitut (SYKE) ausgeführt wurde. Die Vertragsstaaten haben sich in Workshops und Redaktionsrunden aktiv an der Entwicklung des Leitfadens beteiligt.



**Ministry of the Environment**



YMPÄRISTÖMINISTERIÖ  
YMPÄRISTÖ- JA KLIMATILIN  
MINISTERIÖN KIRJEKORTTI

